



## ***Zahnersatz und Festzuschuss der Krankenkassen***

Patienteninformation Ihrer Zahnarztpraxis  
und des Verbandes der Zahnärzte von Berlin e.V.



# Was zahlen die gesetzlichen Krankenkassen, wie entsteht Ihr Eigenanteil?

## Was bedeutet Festzuschuss?

Seit dem 01.01.2005 gilt für Sie als gesetzlich Versicherten das sogenannte „Festzuschuss-System“. Was bedeutet das? Die Kasse zahlt einen festen Betrag für den notwendigen Zahnersatz, die Höhe orientiert sich an dem klinischen Befund, den Ihr Zahnarzt in der Untersuchung feststellt. Diesem Befund ist eine Regelversorgung zugeordnet, der Festzuschuss deckt nun ca. 50% der anfallenden Kosten. Die Bonusregelung hat weiterhin Bestand und kann den Festzuschuss um 20 oder 30% erhöhen.

Beispiele:

**Der Befund: Ein fehlender Zahn im Seitenzahnbereich des Oberkiefers, also eine Einzelzahnücke.**

Um die Zahnücke zu schließen, bieten sich eine Anzahl verschiedener Therapien an. Grundsätzlich kommt entweder eine Brücke oder ein Implantat infrage. Während die Regelversorgung hier eine teilverblendete Brücke vorsieht, werden die anderen Versorgungsformen gleichartig oder andersartig genannt. Diese Unterscheidungen bestimmen auch die Abrechnungsmodalitäten.



*Der Befund*



*Regelversorgung*



**Regelversorgung: Teilverblendete Brücke zum Lückenschluss.** Teilverblendete Brücke von Zahn 4 nach Zahn 6. Die Regelversorgung ist die vom Gemeinsamen Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen entwickelte medizinisch ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung. Diese Versorgung bei diesem Befund ist eine teilverblendete Brücke, für die der Patient einen Festzuschuss von rund 350.- Euro erhält - das sind in der Regel etwa die Hälfte der Gesamtkosten (Quelle: KZBV).

Beachten Sie aber: Der Eigenanteil kann trotzdem höher sein, dann nämlich, wenn Sie sich für ein hochwertigeres Material entscheiden.

**Gleichartige Versorgung: Vollverblendete Brücke von Zahn 4 nach Zahn 6.** Von gleichartigem Zahnersatz spricht man, wenn neben der Regelversorgung zusätzliche Leistungen hinzukommen: hier aus ästhetischen Gründen eine keramische Vollverblendung Ihrer Brücke.

Die Kosten teilen sich in drei Bestandteile: 1. Die Kasse zahlt den Festzuschuss nach Befund. Der Patient zahlt 2. den Eigenanteil der Regelversorgung (Kassensätze) und 3. die Zusatzleistungen nach der privaten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) .



*Gleichartige Versorgung*



*Totale Prothesen*

**Andersartige Versorgung: Implantat in der Region des Zahnes zum Ersatz des Zahnes 5.** Eine andersartige Versorgung liegt dann vor, wenn der Patient eine Behandlung wünscht, die sich komplett von der Regelversorgung unterscheidet. Entscheiden Sie sich also in diesem Fall anstelle der Brücke für ein Implantat mit Einzelkrone, handelt es sich um eine andersartige Versorgung. Der Zahnarzt rechnet andersartigen Zahnersatz als Privatleistung nach der GOZ mit Ihnen ab. Sie erhalten später von der Krankenkasse den Festzuschuss für die Regelversorgung erstattet. Beim Implantat ist das der Festzuschuss für eine Einzelkrone.

**Im Internet können Sie sich unter [www.tk-online.de](http://www.tk-online.de) über alle Festzuschüsse einen Überblick verschaffen.**

#### **Habe ich Vorteile durch den Festzuschuss?**

Das Festzuschusssystem ist einfach und transparent. Als Patient haben Sie größere Wahlmöglichkeiten: Sie erhalten den Festzuschuss auch für Therapien, die früher nicht bezuschusst wurden. Wünschen Sie eine über diese Regelversorgung hinausgehende oder komplett andere Versorgung, so ändert sich an dem von den Krankenkassen übernommenen Kostenanteil nichts, sie erhalten stets denselben Festzuschuss. Der Betrag, den die Krankenkasse bezahlt, ist unabhängig vom Zahnersatz, für den Sie sich nach Beratung mit Ihrem Zahnarzt entscheiden!



### **Kann sich der Zuschuss erhöhen?**

Ja! Die Einträge im Bonusheft bringen bares Geld. Wer fünf Jahre vor der Zahnersatzplanung lückenlose Einträge vorweisen kann, bei demjenigen erhöht sich der Festzuschuss um 20%. Wer dies für 10 Jahre hat, erhält einen 30% erhöhten Festzuschuss. Besondere Regeln gelten für Patienten mit niedrigen Einkünften. Hier kann sich der Festzuschuss verdoppeln.

### **Wie bekomme ich den Bonus?**

Patienten ab dem 18. Lebensjahr müssen einmal im Jahr zur Kontrolle. Dies wird im Bonusheft dokumentiert. Kinder und Jugendliche sollen zweimal im Jahr zum Kontrollbesuch. Achtung: Diese Bonusregelung gilt auch für Totalprothesenträger!

### **Implantate**

Die Festzuschüsse gibt es nun auch für Versorgungen mit Implantat getragem Zahnersatz! Eine Leistung, die bisher komplett privat zu bezahlen war. Achtung: Nicht die chirurgische Leistung, das Setzen des Implantates selbst wird bezuschusst, sondern nur der anschließende Aufbau (z.B. Implantat- getragene Krone).



*Kombinationsversorgung*



*Tumor Defektversorgung*

- Nachweis von  
Zahngesundheitsuntersuchungen -  
für die Versicherten der Gesetzlichen Krankenkassen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ/Wohnort:

## Tipps, Fragen und Antworten

Fällt für Vorsorgeuntersuchungen die Praxisgebühr an?  
Nein, die Vorsorgeuntersuchung ist zweimal im Jahr kostenfrei. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind grundsätzlich von der Praxisgebühr befreit.

## Was umfasst die Vorsorgeuntersuchung?

Neben einer eingehenden Untersuchung kann der Zahnarzt auch weitergehende Maßnahmen zur Diagnose und Vorsorge durchführen, ohne dass die Praxisgebühr anfällt. Dazu gehören Röntgen, Zahnfleischuntersuchungen und einmal im Jahr das Entfernen von Zahnstein.

## Impressum

Herausgeber und fachliche Beratung:  
© Verband der Zahnärzte von Berlin e.V.  
Heilbronner Straße 1, 10711 Berlin  
Telefon: (030) 892 50 51  
Telefax: (030) 892 50 49  
Kontakt@zahnaerzteverband-berlin.de

Alle Rechte vorbehalten,  
Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit  
vorheriger schriftlicher Genehmigung gestattet.  
Fotos: Verband

Herstellung und Druck:  
DEFOT Druck Agentur + Verlag  
Claudiusstr. 3, 10557 Berlin  
Telefon: (030) 34 70 82 - 48  
Telefax: (030) 34 70 82 - 49  
E-Mail: dillinger@defot.de